



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

1. Änderung zur Satzung zu den städtischen Kindertagesstätten und zur Kindertagespflege

Aufgrund des Sozialgesetzbuch (SGB), Achtes Buch (VIII), in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 5 des Gesetzes vom 9. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2075), und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18. Dezember 2006, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2020 (GVBl. S. 436), und des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318), sowie der §§ 1 bis 5 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunalabgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 08.02.2021 folgende 1. Änderung zur Satzung zu den städtischen Kindertagesstätten und zur Kindertagespflege beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung zu den städtischen Kindertagesstätten und zur Kindertagespflege vom 18.06.2018 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

(3) Die Stadt Fulda kann den Vertrag aus wichtigem Grund jederzeit unter Einhaltung einer die beiderseitigen Interessen berücksichtigenden Kündigungsfrist schriftlich kündigen und das Kind vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausschließen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere:

- schwere Erkrankung des Kindes,
- mehrfaches oder ununterbrochenes, mindestens zweiwöchiges Fernbleiben von Kindern ohne hinreichende Begründung auch nach schriftlicher Mahnung gegenüber den Eltern
- eine Verletzung einer Pflicht aus dem Betreuungsvertrag oder dieser Satzung trotz vorheriger schriftlicher Beanstandung durch die Stadt,
- Zahlungsverzug in Höhe von mindestens zwei Kostenbeiträgen nach fruchtloser schriftlicher Mahnung.
- Beendigung der örtlichen Zuständigkeit der Stadt Fulda, beispielsweise durch Wechsel des gewöhnlichen Aufenthaltes der Eltern in den Bereich einer anderen Gemeinde.

2. § 4 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

(4) Bei einem Fernbleiben des Kindes von mehr als zwei Monaten kann der Vertrag durch die Stadt Fulda nach vorheriger Anhörung gekündigt werden.

3. Der bisherige Absatz 4 des § 4 wird zu Absatz 5 des § 4.

4. § 14 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Die Zahlung einer laufenden Geldleistung setzt die Erteilung einer Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII voraus. Die laufende Geldleistung an die Kindertagespflegeperson wird als monatlicher Pauschalbetrag zum Ende eines Monats für den vergangenen Monat gezahlt.

Die Monatspauschale errechnet sich wie folgt:

Die Anzahl der notwendigen und vom Jugendamt anerkannten wöchentlichen Betreuungsstunden pro Kind wird mit dem Faktor 4,33 und dann mit folgenden Beträgen multipliziert:

1. 1,95 € für die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
2. 3,93 € zur Anerkennung der Förderleistung der Kindertagespflegeperson. Hierauf wird die Landesförderung gemäß § 32 a Hess. Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) i. d. F. vom 25.06.2020 angerechnet, d.h. die Landesförderung gilt mit Auszahlung des monatlichen Pauschalbetrages als weitergeleitet.
3. 0,05 € zur Anerkennung der Förderleistung der Kindertagespflegeperson, wenn die Kindertagespflegeperson im Umfang von mindestens 3 Tagen und im Abstand von höchstens fünf Jahren an einer Fortbildung zum hessischen Bildungs- und Erziehungsplan teilnimmt.

Der Betrag nach Ziff. 2 reduziert sich um 1,65 € mal anerkannte wöchentliche Betreuungsstunden mal 4,33, wenn die Kindertagespflegeperson nicht die Teilnahme an einer Aufbauqualifizierung im Umfang von 20 Unterrichtsstunden im vorherigen Kalenderjahr nachweist; abweichend davon genügt im Kalenderjahr der erstmaligen Übernahme einer Tagespflege der Nachweis einer Teilnahme im laufenden Kalenderjahr.

Weist die Kindertagespflegeperson eine Qualifikation als pädagogische Fachkraft nach § 25 b Abs. 1 HKJGB nach und ist sie für die Kindertagespflege geeignet, so erhöht sich der Betrag nach Ziff. 2 um 0,20 €.

Mit der Monatspauschale sind alle Aufwendungen der Kindertagespflegeperson pauschal abgegolten.

Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet eine regelmäßige Unterschreitung der anerkannten wöchentlichen Betreuungsstunden zu melden, damit die Pauschalzahlung an die tatsächliche Betreuungsleistung angepasst werden kann.

Private Zuzahlungen von Dritten an die Tagespflegeperson sind nicht vorgesehen. Werden Zuzahlungen geleistet, so entfällt der Anspruch auf die laufende Geldleistung. Eine Gewährung von Geldleistungen an unterhaltspflichtige Personen ist ausgeschlossen.

5. § 17 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

Maßgeblich ist der im Vertrag mit der Tagespflegeperson festgelegte Betreuungsumfang pro Kind bzw. die Anzahl der notwendigen und vom Jugendamt anerkannten wöchentlichen Betreuungsstunden pro Kind.

6. In § 17 Abs. 1 wird der letzte Satz („Für die Eingewöhnungszeit ist ein pauschaler Kostenbeitrag von 15,00 € fällig.“) gestrichen.

7. § 17 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Werden gleichzeitig Geschwisterkinder in Kindertagespflege betreut, so wird der monatliche Kostenbeitrag ab dem 2. Kind um jeweils 30,- € reduziert.

Artikel 2

Die übrigen Vorschriften der Satzung zu den städtischen Kindertagesstätten und zur Kindertagespflege vom 18.06.2018 bleiben unverändert.

Artikel 3

Diese 1. Änderung tritt rückwirkend zum 01.08.2020 in Kraft.

Fulda, 08.02.2021

Der Magistrat der Stadt Fulda

Dr. Heiko Wingenfeld

Oberbürgermeister

Amthliche Bekanntmachung Anmeldung der Schulanfänger

Zum 01. August 2022 werden alle die Kinder schulpflichtig, die in der Zeit vom 02. Juli 2015 bis 01. Juli 2016 geboren sind sowie die Kinder, die bei der letzten Einschulung zurückgestellt wurden.

Zur Anmeldung müssen die Kinder in der jeweils zuständigen Grundschule vorgestellt werden. Die Geburtsurkunde oder das Familienstammbuch ist dabei mitzubringen.

Die Schulanfänger können in der Zeit von

**Mittwoch, dem 03. März 2021
bis Freitag, dem 26. März 2021**

in der Schule vorgestellt werden. I. d. R. laden die jeweiligen Grundschulen zur Vorstellung ein, soweit die Schulanfänger bekannt sind. Die Schulen können auch andere Termine festsetzen. Familien mit schulpflichtig werdenden Kindern (siehe Absatz 1), die ab August in den jeweiligen Grundschulbezirk gezogen sind und keine Einladung erhalten haben, melden sich direkt bei der für sie zuständigen Grundschule. Die Schule kann im Schulamt der Stadt Fulda unter der Telefonnummer 06 61 / 102 1404 erfragt werden. Eltern, die ihr Kind vorzeitig einschulen wollen, setzen sich bitte rechtzeitig vor diesem Termin mit der zuständigen Schule in Verbindung. Es kommen dafür die Kinder in Frage, die zwischen dem 02. Juli 2016 und dem 01. Juli 2017 geboren sind.

Fulda, den 25. Februar 2021

Der Magistrat der Stadt Fulda

Dr. Heiko Wingenfeld

Oberbürgermeister

SATZUNG des Jugendbildungswerkes der Stadt Fulda

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S.142), zuletzt geändert durch Artikel 1 Hess. Ausländer-Teilhabeg Kommunalpolitik vom 07.05.2020 (GVBl. S.318) sowie § 11 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S.2022), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 5 des Gesetzes vom 09. Oktober 2020 (BGBl. I S.2075) und §§ 35 ff. des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S.698), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. Juni 2020 (GVBl. S.436), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fulda in ihrer Sitzung am 08.02.2021 die folgende Neufassung der Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtsform, Sitz und Bezeichnung

- (1) Die Stadt Fulda als örtlicher Träger der Jugendhilfe betreibt als öffentliche Einrichtung ein Kommunales Jugendbildungswerk, das seinen Sitz in Fulda hat.
- (2) Das Jugendbildungswerk ist eine eigenständige Einrichtung der außerschulischen Jugendbildung mit eigener finanzieller Ausstattung, das eine angemessene Mitbestimmung junger Menschen sicherstellt.
- (3) Die Einrichtung ist organisatorisch dem Amt für Jugend, Familie und Senioren zugeordnet und führt die Bezeichnung „Jugendbildungswerk der Stadt Fulda“.

§ 2

Aufgaben und Inhalte

- (1) Das Jugendbildungswerk dient der sozialen, kulturellen und politischen Bildung und nimmt die Aufgaben der außerschulischen Jugendbildung als einen Schwerpunkt der Jugendarbeit im Sinne des § 35 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) wahr.
- (2) Außerschulische Jugendbildung zielt auf den Erwerb von Lebenskompetenz und die Entfaltung von Identität. Sie trägt dazu bei, junge Menschen auf ihr Leben in einer freiheitlich demokratischen Gesellschaft sowie in Beruf, Partnerschaft, Ehe und Familie vorzubereiten.
- (3) Weiter soll außerschulische Jugendbildung junge Menschen in die Lage versetzen, ihre persönlichen und gesellschaftlichen Lebensbedingungen wahrzunehmen und an der Gestaltung des gesellschaftlichen Lebens mitzuwirken. Sie wirkt auch auf den Abbau von gesellschaftlichen Benachteiligungen hin und befähigt zu Eigenverantwortung, Eigeninitiative und gemeinsamen Engagement.
- (4) Das Jugendbildungswerk führt vor allem Kurse, Workshops, Arbeitsgemeinschaften, Tagesaktionen, Exkursionen, Seminare und Projekte für unterschiedliche Altersgruppen durch.
- (5) Weiter ist das Jugendbildungswerk anerkannter Träger für die Durchführungen von Bildungsurlaubsveranstaltungen im Sinne des § 10 des Hessischen Gesetzes über den Anspruch auf Bildungsurlaub (HBUG) in der jeweils gültigen Fassung und kann Anträge auf Anerkennung von Bildungsurlaubsmaßnahmen bei dem für das Bildungsurlaubsrecht zuständigen Hessischen Ministerium stellen.
- (6) Das Bildungsangebot spricht Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis 27 Jahren aus der Region Fulda an. Die einzelnen Bildungsaktivitäten sind für alle jungen Menschen der entsprechenden Altersgruppen zugänglich.
- (7) Die Arbeit des Jugendbildungswerkes ist überparteilich und überkonfessionell und soll gemeinsam mit jungen Menschen entwickelt werden. Bei der Ausgestaltung der unterschiedlichen Angebote werden die jeweiligen besonderen sozialen, kulturellen und geschlechtsbezogenen Lebenslagen, Bedürfnisse und Interessen von Mädchen und Jungen sowie jungen Frauen und jungen Männern als durchgängiges Leitmotiv berücksichtigt.
- (8) Das Jugendbildungswerk erfüllt seine Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit den einzelnen Arbeitsbereichen der städtischen Kinder- und Jugendförderung sowie mit anderen freien und öffentlichen Trägern und Einrichtungen der außerschulischen Jugendbildung und Jugendhilfe.

§ 3

Personal, organisatorische Einbindung und Leitung des Jugendbildungswerkes

- (1) Das Personal des Jugendbildungswerkes besteht aus hauptamtlichen Jugendbildungsreferent/-innen sowie Verwaltungsmitarbeiter/-innen.
- (2) Das Land Hessen unterstützt die Arbeit des Jugendbildungswerkes im Zuge einer pauschalierten Anteilfinanzierung der Personalkosten.
- (3) Das Jugendbildungswerk ist eine eigenständige Einrichtung innerhalb der städtischen Kinder- und Jugendförderung.
- (4) Die Abteilungsleitung der Kinder- und Jugendförderung nimmt die Dienst- und Fachaufsicht für das hauptamtliche Personal wahr.
- (5) Die Gesamtverantwortung für das Jugendbildungswerk trägt die Leitung des Amtes für Jugend, Familie und Senioren.

§ 4

Mitwirkung junger Menschen

- (1) Die einzelnen Bildungsangebote des Jugendbildungswerkes werden gemeinsam mit jungen Menschen entwickelt.
- (2) Die Mitwirkung erfolgt durch eine kontinuierliche Befragung der jungen Menschen, die an den Aktivitäten des Jugendbildungswerkes teilnehmen sowie in regelmäßiger Abstimmung mit den Jugendlichen, die sich im Jugendforum, dem zentralen Beteiligungsinstrument in der Stadt Fulda, engagieren.

§ 5

Jugendhilfeausschuss

- (1) Regelmäßig unterrichtet das Jugendbildungswerk den Jugendhilfeausschuss über seine Aktivitäten. In dem Bericht sind die Anzahl der durchgeführten Veranstaltungen sowie die entsprechenden Teilnehmerszahlen darzustellen, die pädagogischen Erfordernisse der einzelnen Bildungsmaßnahmen zu begründen und die Weiterentwicklung der Arbeit aufzuzeigen.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss berät das Jugendbildungswerk bei allen Planungs- und Entwicklungsvorhaben von grundsätzlicher Bedeutung. Er hat Beschlussrecht in Angelegenheiten des Jugendbildungswerkes im Rahmen der von der Stadtverordnetenversammlung bereitgestellten Mittel und gefassten Beschlüsse.

§ 6

Entgelte und Gebühren

- (1) Für die Teilnahme an den Angeboten des Jugendbildungswerkes werden in der Regel Teilnahmegebühren oder Eintrittsgelder erhoben, die einen Teil der tatsächlich entstandenen Kosten abdecken.
- (2) Für unterschiedliche Bildungsmaßnahmen werden nebenamtliche Fachkräfte auf Honorarbasis beschäftigt, die die einzelnen Aktivitäten entweder gemeinsam mit den hauptamtlichen Jugendbildungsreferent/-innen oder selbstständig durchführen.
- (3) Die entsprechenden Regelungen über die Erhebung von Teilnahmebeiträgen sowie zur Festsetzung der Honorare für nebenamtliches Personal, die für die gesamte Kinder- und Jugendförderung getroffen sind, finden auch für das Jugendbildungswerk Anwendung.

§ 7

Finanzwesen

- (1) Die Prüfung des Jugendbildungswerkes als eigenständige Einrichtung der außerschulischen Jugendbildung obliegt dem städtischen Rechnungsprüfungsausschuss.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Fulda, den 25.02.2021

Der Magistrat der Stadt Fulda

gez. Dr. Heiko Wingenfeld

Oberbürgermeister

EINLADUNG

Am **Dienstag, den 09. März 2021 – 17.45 Uhr –**

findet im **Gemeindezentrum, Hahlweg 32-36** eine öffentliche Sitzung der **Verbandsversammlung** des Zweckverbandes **Gruppenwasserwerk Florenberg** statt, zu der hiermit eingeladen wird.

TAGESORDNUNG:

1. Bestellung eines Wirtschaftsprüfers zwecks Prüfung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2020
2. Beratung und Beschlussfassung des Wirtschaftsplanes (Haushaltssatzung) 2021 mit Stellenplan
3. Grundsatzbeschluss – Ermächtigung des Vorstandes zur Neuaufnahme eines Investitionskredites
4. Verschiedenes

Alle Personen, welche in den letzten 14 Tagen vor der geplanten Sitzung aus einem bekannten oder neuem Corona-Risikogebiet zurückgekommen sind, und wer in dieser Zeit Kontakt mit einer positiv getesteten Person hatte, bitte ich an der Sitzung nicht teilzunehmen.

gez. Bernhard Herber

Vorsitzender

EINLADUNG

Am **Dienstag, den 09. März 2021 – 17.30 Uhr –**

findet im **Gemeindezentrum, Hahlweg 32-36** eine Sitzung des **Haupt- und Finanzausschusses** des Zweckverbandes **Gruppenwasserwerk Florenberg** statt, zu der hiermit eingeladen wird.

TAGESORDNUNG:

1. Bestellung eines Wirtschaftsprüfers zwecks Prüfung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2020
2. Beratung und Beschlussfassung des Wirtschaftsplanes (Haushaltssatzung) 2021 mit Stellenplan
3. Grundsatzbeschluss – Ermächtigung des Vorstandes zur Neuaufnahme eines Investitionskredites

Alle Personen, welche in den letzten 14 Tagen vor der geplanten Sitzung aus einem bekannten oder neuem Corona-Risikogebiet zurückgekommen sind, und wer in dieser Zeit Kontakt mit einer positiv getesteten Person hatte, bitte ich an der Sitzung nicht teilzunehmen.

gez. Paul Kredig

Vorsitzender